

setzung derselben, oder durch Vertrag, wird nach den schon angegebenen Grundsätzen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft verfahren. (§. 207—212.)

§. 214.

In allen übrigen Ortschaften des Herzogthums Westfalen gelten hinsichtlich der Güter-Verhältnisse der Eheleute und Kinder, nur die Vorschriften des gemeinen oder des Provinzialrechts.

Zusatz IV.

Zu Thl. II. Tit. 11. Abschnitt 10. §. 822 f99.

Museinanderetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 1.

Ueber die Museinanderetzung zwischen den an- und abziehenden Pfarrgeistlichen, bestehen im Herzogthum Westfalen verschiedene Grundsätze, je nach den alten Dekanatbezirken des Landes.

§. 2.

In den Pfarreien des ehemaligen Dekanats Attendorf; namentlich Affeln, Alendorf, Attendorf, Balve, Enkhausen, Hagen, Helben, Hüsten, Menden, Neheim, Neuenkleusheim, Olpe, Rhode, Sundern, Stockum, Sümern, Woswinkel und Wenden, haben die Erben des verstorbenen Pfarrgeistlichen, je nachdem dieser vor oder nach Martini Episcopi (11. Nov.) stirbt, ein Verdienst- und ein Gnadenjahr zu beziehen.

§. 3.

Stirbt nemlich der Pfarrgeistliche vor der ersten Des-
per von Martini (10. Nov. Nachmitt. 3 Uhr.) so kommen ihm und seinen Erben die Einkünfte des laufenden Jahres zu; wogegen ihnen jedoch die Verbindlichkeit obliegt, bis Martini die Pfarrei administriren zu lassen.

§. 4.

Zu dieser Administration ist vorzugweise der neue Pfarrgeistliche, nachdem er die canonische Investitur erhalten hat, zuzulassen; so jedoch, daß er den Genuß der Pfarr-Einkünfte, sowohl was die Wohnung als die Früchte und die Düngung der Aecker betrifft, in dem nemlichen Maaße übernimmt, als dies früher von seinem Dienstvorfahr geschehen ist und folglich den Erben des Letzten, nach Maaßgab der von diesem im letzten Jahre geführten Administration und der in das Pfarrgut verwendeten Meliorationen, gerecht wird.

§. 5.

Wenn jedoch der verstorbene Pfarrgeistliche eine nothwendige und merkliche Verbesserung des Pfarrhauses vorgenommen hat, so müssen dafür die Pfarreingesessenen den Erben des Verstorbenen gerecht werden.

§. 6.

Wenn dagegen der Pfarr-Geistliche das Martinifest (11. Nov.) überlebt und auch nur einen geringen Theil des neuen Genußjahres administrirt hat, so kommen seinen Erben nicht bloß die Einkünfte des laufenden Jahres (§. 3.) sondern auch die des folgenden, als eines Gnadenjahres, zu.

§. 7.

Alsdann müssen dieselben aber auch die Administration der Pfarrei (§. 4.) für das folgende Gnadenjahr bis Martini, auf ihre Kosten fortsetzen lassen.

§. 8.

In der zum Decanat Attendorf gehörigen Pfarrei Drolshagen gelten diese Bestimmungen (§. 3—7.) nicht; sondern hier beziehen die Erben des verstorbenen Pfarrgeistlichen, nur noch sechs Wochen nach dem Tode desselben, die Pfarreinkünfte; alsdann tritt der Nachfolger desselben in deren wirklichen Genuß und das Einkommen des ganzen Jahres wird nach Verhältniß der Zeit, welche von dem Verdienst-Jahre auf den Verstorbenen und dessen Nachfolger fällt, zwischen beiden getheilt.

§. 9.

2) Decanat Meschede. In den Pfarreien des ehemaligen Decanats Meschede; namentlich: Altenbüren, Uffinghausen, Bigge, Brunsklappelle, Calle, Cobbenrode, Elspe, Eslohe, Eversberg, Fernrarbach, Freienohl, Förde, Grevenstein, Heinsberg, Hellefeld, Kirchhunden, Kohlhagen, Meschede, Debingen, Reiste, Remblinghausen, Schliprüden, Schönholthausen, Weischede, Welmebe und Weinholtshausen, haben die Erben des verstorbenen Pfarrgeistlichen kein Gnaden- sondern nur ein Verdienstjahr zu beziehen.

§. 10.

Dieses Verdienstjahr wird berechnet von Margaretha (13. Juli) bis wieder dahin; so daß die Einkünfte, welche erst um Martini fällig werden, nebst der Meßhafer, welche noch später eingenommen wird, schon am vergangenen Margarethen-Tage, als verdient angesehen werden.

§. 11.

Wenn nun ein Pfarrgeistlicher vor Margaretha (ante primas vesperas, am 12. Juli) stirbt, so fallen ihm und beziehungsweise seinen Erben, alle Früchte des Verdienstjahres bis Margaretha, also auch die um Martini fällig werdenden, einschließlich der Meßhafer zu, wogegen den Erben die Verbind-

lichkeit obliegt, bis Margaretha die Pfarrei administriren zu lassen.

§. 12.

Mit dieser Administration ist es eben so zu halten, wie im §. 4. für den Decanat Attendorf verordnet worden.

§. 13.

In den Pfarreien des ehemaligen Decanats Wormbach; namentlich: Berghausen, Bödefeld, Dorlar, Fredeburg, Graffschaft, Kirchrarbach, Lenne, Oberhundem, Oberkirchen, Schmalenberg und Wormbach, wird es mit dem Nachjahre der Pfarrgeistlichen eben so gehalten, wie im Decanat Meschede. (§. 9. 10. 11. 12.)

§. 14.

In den Pfarreien des ehemaligen Decanats Medebach; namentlich: Alt- und Neu-Uffenberg, Deifeld, Dündinghausen, Grönebach, Hallenberg, Hesborn, Medebach, Silbach, Winterberg und Züschen, wird hinsichtlich des Nachjahres, in Ermangelung gültlicher Uebereinkunft, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, über die Rechte eines Aukniefers verfahren.

§. 15.

In den zum Decanat Brilon gehörigen Pfarreien: 5) Decanat Brilon, Scharfenberg, Almen und Thülen, wird es mit dem Nachjahre der Pfarr-Geistlichen gehalten, wie im Decanat Meschede. (§. 9. 10. 11. 12.)

§. 16.

In den zum nemlichen Decanat gehörigen Pfarreien: Heddinghausen, Beringhausen, Giershagen, Bonkirchen, Madfeld, Ober- und Nieder-Marsberg, beziehen dagegen die Erben eines verstorbenen Pfarr-Geistlichen, die Früchte des Verdienst-

jahres nur nach Verhältniß der Zeit, während welcher der Verstorbene fungirte.

§. 17.

Das Verdienst- oder Deservitenjahr wird alsdann so berechnet, wie die Dienstjahre des Verstorbenen, nemlich vom Tage seines Eintritts; so jedoch, daß die Erben noch sechs Wochen nach dem Tode des Verstorbenen die Reventuen zu beziehen, dagegen aber auch die Stelle auf ihre Kosten zu versehen und während dieser Zeit, die Uebergabe des Corpus derselben zu bewerkstelligen haben.

§. 18.

8) Commissariat des Haardistricts

In den Pfarreien des ehemaligen geistlichen Commissariats des Haardistricts; namentlich: Allagen, Altengesche, Altenruden, Anrdchte, Belesche, Benninghausen, Berge, Böckenförde, Bremen, Büberich, Callenhardt, Cörbesche, Effeln, Erwitte, Esbeck, Gesche, Stift-Gesche, Hellinghausen, Hirschberg, Hönkhausen, Horn, Hultrop, Langenstraße, Mistte, Mönninghausen, Melrich, Mülheim, Nestinghausen, Ostinghausen, Räden, Scheidingen, Störmede, Suttrop, Warstein, Werl und Westönnen, haben die Erben eines verstorbenen Pfarrgeistlichen, das Einkommen des letzten Verdienstjahres desselben zu beziehen.

§. 19.

Dieses Verdienstjahr wird berechnet von Margaretha virgo et martyr (20. Juli) bis wieder dahin; so daß die Einkünfte welche auch erst später, z. B. um Martini fällig werden, schon am vergangenen Margarethen-Tage, als verdient angesehen werden.

§. 20.

Wenn nun ein Geistlicher das Margarethen-Fest (in primis vespere, am 19 Juli) erlebt, so fallen ihm und seinen Erben alle Früchte des Verdienstjahres, also auch die erst um Martini fällig werdenden zu; wenn er aber das

Margarethen-Fest überlebt, so werden die Einkünfte des folgenden ganzen Jahres, nach Verhältniß der Zeit, welche der Geistliche nach Margaretha noch fungirt, ihrem Geldwerthe nach, zwischen ihm und seinem Nachfolger getheilt.

§. 21.

Diesem Verdienstjahre werden noch sechs Wochen nach dem Tode des Verstorbenen hinzugerechnet, während welcher Zeit die Erben die Einkünfte fortbezahlen, jedoch auch verbunden sind, die Pfarrei auf ihre Kosten versehen zu lassen und sie dann dem Nachfolger zu räumen.

§. 22.

Der von den Erben zu stellende Administrator (§. 21.) erhält für seine Mühe wöchentlich einen Thaler gemein Geld oder drei und zwanzig Silbergroschen und einen Pfening Preuß. Cour., bezieht jedoch, wenn in die Zeit der Administration viele außerordentliche Arbeiten fallen, zugleich die jura stolæ minora und das Opfergeld bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten.

§. 23.

Alle von dem Verstorbenen gemachte Meliorationen an Aekern oder sonstigen Objecten, sind ortsgebräuchlich abzuschätzen und dem Nachfolger für die Taxe zu überlassen. Wenn dieser sie jedoch dafür nicht übernehmen will, so kann, mit Vorbehalt der dem Nachfolger zu vergütenden Landpacht, anderweit darüber verfügt werden.

§. 24.

Die Auseinandersetzung des Nachlasses des Verstorbenen geschieht durch die Executoren desselben, welche er in dem von ihm gehörig zu errichtenden Testamente ernannt hat und welche dafür entweder die ihnen vom Testator ausgesetzte oder nach Maßgab der Umstände, von dem geistlichen Commissar zu erhöhende, Remuneration beziehen.

§. 25.

Für Dienstleistungen, welche dem Verstorbenen in seiner Krankheit, von seinen Amtsbrüdern geschehen sind, sollen diese nach seinem Tode keine Vergütung in Anspruch nehmen können, wenn ihnen eine solche von dem Verstorbenen nicht ausdrücklich bewilligt ist.

§. 26.

Anticipirte Gewinnbriefe, welche der Verstorbene an etwaige Colonen, gegen geringere als die übliche Pacht ausstellt, sind hinsichtlich der Pachtvereinigung ungültig und wenn sich herausstellt, daß das Gewinngeld unterschlagen worden ist, so soll dies von dem Defraudanten doppelt ersetzt werden und einmal dem rechtmäßigen Eigenthümer, einmal der Kirche zufallen.

§. 27.

In den Pfarreien Arnshagen und Römershagen, welche sonst zu keinem Decanat-Verbande gehörten, reicht die Genußberechtigung des verstorbenen Pfarrgeistlichen, nur bis zum Tage der Erledigung, bis wohin das Einkommen des ganzen bürgerlichen Jahrs, nach Verhältnis der Zeit, während welcher der Verstorbene noch fungirt hat, für diesen berechnet wird.

§. 28.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen über das Nachjahr (§. 1—27.) beziehen sich 1) nur auf die zum eigentlichen Corpus der Benefizien gehörigen Einkünfte; Memorialgelder fallen Denjenigen zu, welche die Memorialien halten. 2) Nachjahre finden überhaupt nur statt, bei Erledigungen durch Sterbefälle. Bei Versetzungen aller Art, werden die Revenüen immer nach Verhältnis der Zeit, während welcher die Geistlichen fungiren, getheilt.

7) Ueffer dem Decanat-Verbande.

Zusatz V.

Zu Thl. II. Tit. 16. Abschnitt 4. §. 69 u. fgg.

Vom Bergwerksregal.

§. 1.

Zu Werl und Westerkotten befinden sich Salin-Sälzestatuten, deren Inhaber besondere Sälzercollegien bilden, welche eigene landesherrlich bestätigte Statuten haben.

§. 2.

Die Statuten des Sälzercollegs zu Werl bestehen aus 1) zu Werl. 53 Artikeln, welche folgendermaßen lauten:

- 1) Kein Mann soll Theil an dem Salzwerke zu Werl haben, der nicht eines Sälzers ehelicher Sohn und vierzehn Jahre alt ist. Es muß dieses vor den Sälzern beschworen werden; wiewohl in dem Falle, wenn das Ableisten solchen Eides beschwerend erscheinen mögte, auch andere gemeinrechtliche Beweise zulässig sind.
- 2) Wenn ein Sälzer in einen geistlichen Orden tritt, so soll ihm zeitlebens, dem Herkommen gemäß, eine jährliche Recognition vom Salzplaze gegeben werden. Weitere Ansprüche stehen aber weder ihm noch dem Orden zu.
- 3) Wenn ein Sälzer sich mit einer Person verehelicht, welche früher von ihm oder Anderen unehelich geboren hat, so bleiben alle Kinder, welche er mit dieser Person zeugt, von der Berechtigung am Salzwerke ausgeschlossen.
- 4) Für Sälzer, welche aus Werl ziehen und sich anderwärts häuslich niederlassen, soll — wenn sie nicht Priester sind (Art. 2.) — so lange kein Salz gesotten werden, bis sie wieder in Werl wohnen.
- 5) Wenn ein Sälzer aus Werl verreiset und verschollen wird, so soll, ohne Bürgschaft eines andern Sälzers,